

# Satzung

## zur 1. Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeindewerke Emskirchen (VES-EWS) vom 07.08.2018

vom 21.11.2019

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung des Marktes Emskirchen zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Emskirchen“ vom 18.06.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### § 1 Änderung

#### (1) § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,13 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,43 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 22.11.2019



Peter Kreibich  
Vorstand der Gemeindewerke

